



MARKTGEMEINDE TRAISEN

Bezirk Lilienfeld, NÖ • 3160 Traisen, Mariazeller Straße 78

Sachbearbeiter: Marco Birgfellner ☎ 02762/62000-33, e-mail: birgfellner@traisen.com
Zl.: 817-2024/bm

Traisen, 10. Dezember 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen
hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 am
folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Traisen

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und Kühlzelle im Urnenhain
- f) Gebühren für die Benützung Aufbahrungshalle und Kühlzelle im Friedhof
- g)

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengräber bis zu 2 Leichen | € 165,00 |
| b) Familiengräber bis zu 4 Leichen | € 330,00 |
| c) Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Leichen | € 2420,00 |
| d) Urnennischen bis zu 3 Urnen | € 570,00 |
| e) Anonyme Naturbestattung | € 600,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen (Reihen- und Familiengräber) **und für Urnennischen** wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei
- | | |
|---|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 385,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel oder Steinplattenbelag (blinde Gräfte) | € 780,00 |
| c) Gräften | € 880,00 |
| d) Urnengräbern (für Beisetzung im Erdgrab) | € 200,00 |
| e) Urnennischen | € 145,00 |
| f) Anonyme Naturbestattung | € 200,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz (1) festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Erhöhungsbetrag für die unter 1) und 2) angeführten Beerdigungsgebühren bei einer Grabstelle mit Deckel (Blinde Gruft) € 450,00

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der für die Grabstellen zu entrichtenden **Beerdigungsgebühr**.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle im Urnenhain

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle im Urnenhain (einschließlich der Benützung der Kühlzelle) beträgt für den Tag der Beerdigung / Verabschiedung € 320,00.

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlzelle) im Urnenhain beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7
Gebühren für die Benützung Aufbahnhalle im Friedhof

Die Gebühr für die Benützung Aufbahnhalle im Friedhof (einschließlich der Benützung der Kühlzelle) beträgt für jeden angefangenen Tag.

€ 40,00.

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird ab dem Monatsersten, der nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, rechtswirksam.

Angeschlagen am: 11.12.2024
Abgenommen am: 28.12.2024

Die Bürgermeisterin:


Monika Feichtinger

